

Ab- und Verrechnungsbestimmungen

1. Rechnungslegungsberechtigung:

- 1.1. Eine Verrechnung von Leistungspreisen laut Anlage 2 ist grundsätzlich im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 57 Abs. 3 des Stmk. BHG, LGBl.26/2004 i.d.F. LGBl.74/2007 nur dann möglich, wenn der von der Landesregierung rechtskräftig angepasste betriebsbewilligte Leistungserbringer oder neu betriebsbewilligte Leistungserbringer anhand der neuen Rechtslage in einem aufrechten Vertragsverhältnis zum Land Steiermark steht (§ 47 Abs. 2 bis 4 des Stmk. BHG, LGBl.26/2004, i.d.F. LGBl. 74/2007) und Menschen mit Behinderung mit bereits rechtskräftig angepassten Bescheiden anhand der neuen Rechtslage, betreut.
- 1.2. Im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 57 Abs. 3 des Stmk. BHG, LGBl.26/2004 i.d.F. LGBl.74/2007 kann ein noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligter Leistungserbringer ohne rechtskräftig angepasstem neuen Betriebsbewilligungsbescheid dann den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stmk. BHG, LGBl.26/2004 i.d.F. LGBl. 74/2007) von der Landesregierung festgesetzten Leistungspreis (Alltagsatz), längstens jedoch für den Zeitraum von drei Jahren, das ist längstens bis 31.Dezember 2009, weiter verrechnen, wenn ein Mensch mit Behinderung aufgrund der alten Rechtslage ohne bereits rechtskräftig angepasstem Bescheid anhand der neuen Rechtslage weiter betreut wird oder die Unterbringung im konkreten Anlassfall trotz bereits rechtskräftig angepasstem Bescheid anhand der neuen Rechtslage nur bei einem noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligtem Leistungserbringer möglich ist und dies auch vertraglich zwischen dem Land Steiermark und dem noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligtem Leistungserbringer im Sinne des Punkt 1.1, längstens auf die Dauer von 3 Jahren, vereinbart ist. Die Möglichkeit der Verrechnung für diesen Zeitraum ist somit jedenfalls immer Gegenstand des aufrechten Vertragsverhältnisses von rechtskräftig angepassten betriebsbewilligten Leistungserbringern anhand der neuen Rechtslage oder noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligtem Leistungserbringer ohne rechtskräftig angepasstem neuen Betriebsbewilligungsbescheid zum Land Steiermark.
- 1.3. Im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 57 Abs. 3 des Stmk. BHG, LGBl.26/2004 i.d.F. LGBl.74/2007 gilt jedenfalls weiters, dass die Übernahme der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stmk. BHG, LGBl.26/2004 i.d.F. LGBl. 74/2007 von der Landesregierung festgesetzten Leistungspreis (Alltagsatz), auch für jene Fälle des Punkt 1.2, längstens bis 31.Dezember 2009, endet.

2. Rechnungslegungsbestimmungen:

2.1. Rechnungslegung:

- 2.1.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung (das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen).
- 2.1.2. Bei noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligten Leistungserbringern ohne rechtskräftig angepasstem neuen Betriebsbewilligungsbescheid beziehungsweise bei Menschen mit Behinderung ohne rechtskräftig angepasstem Bescheid anhand der neuen Rechtslage (Punkt 1.2) sind hinsichtlich der Verrechnung die Bestimmungen Punkt 2.1 bis 2.3.6 sinngemäß anzuwenden.
- 2.1.3. Für eine bescheidmäßig zuerkannte Leistung gemäß V.B. der Anlage 2 (Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen -Diagnostik) ist der Pauschalbetrag je Menschen mit Behinderung bei Vorliegen des Diagnostikgutachtens einmalig zur Verrechnung zu bringen. Die Punkte 2.2 und 2.3 sind in dieser Leistungsart nicht anzuwenden.

2.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten - Teilzeit und Vollzeit:

- 2.2.1 Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt tageweise (Tagsatz) je Menschen mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart, wobei jeweils teilstationäre/vollstationäre Leistungsarten getrennt zu verrechnen sind.

- 2.2.2 Je nach Leistungsinhalt ist bei vollstationären Einrichtungen von 365 (ausgenommen das Schaltjahr) verrechenbaren Tagen, bei teilstationären Einrichtungen von 248 verrechenbaren Betriebstagen (Arbeitstagen) je Menschen mit Behinderung auszugehen. So genannte (Regel-) Schließzeiten sind unzulässig. Sonderbetriebsformen (z.B.: schulzeitlich geführte Leistungsarten) sind vertraglich mit der Landesregierung festzulegen und dann entsprechend den vertraglichen Regelungen abzurechnen.
- 2.2.3 Der Ein- und Austrittstag der Menschen mit Behinderung bei teilstationären/vollstationären Leistungsarten ist zur Verrechnung zu bringen.
- 2.2.4 Die Leistungserbringer von voll - und teilstationären Leistungsarten sind verpflichtet bei der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Anwesenheitsliste beizulegen.
- 2.2.5 Je betreuten Menschen mit Behinderung sind alle Anwesenheitstage und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage, wie Urlaub, Krankheit, Arbeitserprobung oder sonstige Abwesenheiten gesondert anzuführen sind.
- 2.2.6 Für die Genehmigung von verrechenbaren Abwesenheiten (Punkt 2.2.9., 2.2.10. und 2.2.11.) von Menschen mit Behinderung sind die leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaften / der Magistrat Graz zuständig.
- 2.2.7 Bei genehmigten Abwesenheiten (Punkte 2.2.9. bis 2.2.11.) sind die Tagsätze bei Tagesbetreuungsleistungen um 10 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 7 Prozent zu reduzieren. Bei Leistungsarten für psychisch beeinträchtigte Menschen mit Behinderung (Anlage 2, Punkt IV und V) sind nach Genehmigung von Abwesenheiten (Punkte 3 bis 6) die Tagsätze in Tagesbetreuungsleistungen um 14 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 5 Prozent zu reduzieren.
- 2.2.8 Bei tageweiser Wohnversorgung und/oder nicht ununterbrochener Tagesbetreuung (je nach Leistungsinhalt z.B. unterstützte Beschäftigung für psychisch Beeinträchtigte/ teilzeitbetreutes Einzelwohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen mit Behinderung und dergleichen) erfolgt die Abrechnung nur in Form der festgelegten Tagsätze je Leistungsart, welche auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im konkreten Leistungszuerkennungsbescheid das Ausmaß der Betreuungstage pro Woche genau festgelegt ist. Bei diesen Sonderformen der Betreuung können sinngemäß auch nur für die bescheidmäßig zuerkannten Wohn- und Betreuungstage der genau berechnete aliquote Anteil an Urlaubstagen sowie krankheitsbedingten Abwesenheitstagen verrechnet werden. Nur an tatsächlich vorgesehenen Betreuungstagen kann auch Urlaub konsumiert oder Krankenstand in Anspruch genommen werden.
- 2.2.9 Abwesenheit durch Urlaub:
- 2.2.9.1 Bei Leistungsarten in teilstationären Betrieben (248 Betriebstage) kann ein Mensch mit Behinderung maximal 30 Arbeitstage pro Jahr gegen Verrechnung beurlaubt werden.
- 2.2.9.2 Tritt ein Mensch mit Behinderung während des Jahres in eine teilstationär geführte Einrichtung ein, so gebühren aliquot je vollen Monat 2,5 Urlaubstage, die sich ergebende Anzahl von Urlaubstagen ist immer auf volle Tage aufzurunden.
- 2.2.9.3 Bei Leistungsarten in vollstationären Einrichtungen (365 Betriebstage) kann eine urlaubsbedingte Abwesenheit von Menschen mit Behinderung von maximal 37 Tagen pro Jahr verrechnet werden.
- 2.2.9.4 Tritt ein Mensch mit Behinderung während des Jahres in eine vollstationär geführte Einrichtung ein, so können aus urlaubsbedingter Abwesenheit aliquot je vollen Monat 3 Tage verrechnet werden.
- 2.2.9.5 Aufgrund wichtiger persönlicher und familiärer Gründe kann von der leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz über einen entsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung oder des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters) ein zusätzlicher Sonderurlaub bei

vollstationärer bzw. teilstationärer Betreuung gegen Verrechnung des Leistungspreises genehmigt werden.

2.2.10 Krankheitsbedingte Abwesenheiten:

- 2.2.10.1 Maximal 3 aufeinander folgende Arbeitstage als krankheitsbedingte Abwesenheit des Menschen mit Behinderung bedürfen keiner ärztlichen Bestätigung, in diesem Falle können die Leistungspreise in voller Höhe verrechnet werden. Diese krankheitsbedingte Abwesenheiten bedürfen nur der Dokumentation in der Anwesenheitsliste.
- 2.2.10.2 Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 4 und höchsten 25 ununterbrochenen Arbeitstagen / vollstationären Betreuungstagen können die Leistungspreise dann verrechnet werden, sofern für die Zeit ab dem vierten Arbeitstag eine ärztliche Bestätigung in der Einrichtung aufliegt und in Ablichtung der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz zugemittelt wird. Bei einer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zwischen 26 und 50 ununterbrochenen Arbeitstagen ist eine neuerliche ärztliche Bestätigung einzuholen und in der Einrichtung aufzulegen und in Ablichtung der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz zuzumitteln. Wird bei einer Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz festgestellt, dass die ärztlichen Bestätigungen fehlen, so kann der Träger keinen Leistungspreis verrechnen, bei bereits verrechneten Leistungspreisen sind diese zurückzuerstatten.
- 2.2.10.3 Auf das Kalenderjahr dürfen nicht mehr als insgesamt 50 Tage als krankheitsbedingte Abwesenheitstage verrechnet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann über einen rechtzeitig eingebrachten, dementsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung (gesetzlichen Vertreters, Sachwalters) die Bezirksverwaltungsbehörde der Magistrat Graz auch mehr als 50 verrechenbare Arbeitstage genehmigen und zur Verrechnung bringen.

2.2.11 Verrechnung sonstiger Abwesenheitszeiten:

- 2.2.11.1 Bei Arbeitserprobung in Betrieben kann nach Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. den Magistrat Graz eine Verrechnung von maximal 75 Arbeitstagen je Betriebsjahr über einen vor der Inanspruchnahme der Arbeitserprobung eingebrachten und dementsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung (gesetzlichen Vertreters, Sachwalters) erfolgen.
- 2.2.11.2 Bei vollstationären Einrichtungen können sonstige Abwesenheiten am Wochenende (Samstag, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen zur Abrechnung gebracht werden.

2.3. **Rechnungslegung mobile und ambulante Leistungsarten:**

- 2.3.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt nach Leistungszeit (Stundensatz) je Menschen mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart, wobei jeweils zwischen mobilen und ambulanten Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.
- 2.3.2. Die Rechnungslegung bei mobilen, ambulanten Leistungsarten hat je Menschen mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart getrennt nach unmittelbarer Betreuungszeit, der allfälligen mittelbaren Betreuungszeit, der allfälligen Fahrtzeit und der Bekanntgabe der allfällig gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Fahrtkosten sind ausschließlich im Rahmen der unmittelbaren mobilen Betreuungsleistung beim Menschen mit Behinderung verrechenbar (innerbetriebliche Fahrtkosten, wie Behördenwege, Kosten aus Fortbildung und Supervision, Kosten aus der interdisziplinärer Zusammenarbeit, sind im Stundensatz inkludiert).
- 2.3.3. Der Rechnungslegung sind Betreuungsnachweise beizuschließen, welche die unmittelbare Betreuungszeit durch den betreuten Menschen oder seinem gesetzlichen Vertreter nachweisen. Die Dokumentation von allfälligen mittelbaren Betreuungszeiten, allfälligen Fahrtzeiten und allfällig gefahrenen Kilometern (Fahrtenbuch) ist aufzulegen und kann von der leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz eingesehen werden.
- 2.3.4. Es können nur Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer zur Abrechnung gebracht werden, welche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die jeweils kürzesten Fahrtstrecken sind unter Beachtung des Dienstortes,

beziehungsweise des Hauptwohnsitzes des konkreten Leistungserbringers im Rahmen der unmittelbaren Betreuungsleistung am Menschen mit Behinderung verrechenbar.

- 2.3.5. Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten der Klienten ist unzulässig.
- 2.3.6. Wird in der unmittelbaren Betreuungszeit mehr als ein Mensch mit Behinderung betreut, sind die Kosten (unmittelbare Betreuungszeit, allfällig mittelbare Betreuungszeit, allfällige Fahrtzeit, allfällige Kilometer) entsprechend der Anzahl der betreuten Menschen zu aliquotieren.
- 2.3.7. Da gem. § 29 leg.cit. vom monatlichen Entgelt für die persönlichen Assistenzleistungen, welche nach §§ 21 und 22 leg.cit. zuerkannt werden, vom Menschen mit Behinderung, seinen Ehegatten/ seine Ehegattin und seine Eltern im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung einen Eigenanteil von 10% selbst zu tragen ist, kann grundsätzlich nur 90% der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt werden. In finanziellen Härtefällen kann dieser Eigenanteil bei Vorliegen einer entsprechenden Entscheidung der leistungszuerkennenden Behörde gem. § 29 Abs. 3 verringert oder gänzlich erlassen werden. In diesem Fall kann bis zu 100% der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt werden

3. Geldleistungen gemäß § 4 Abs. 2 Stmk. BHG, LGBl.Nr.: 74/2007:

Hilfeleistungen können gemäß § 4 Abs. 2 lit. m) Stmk. BHG, LGBl. Nr.: 74/2007 als monatliche Geldleistungen anstelle einer Leistungsart gemäß Anlage 1 (FED und ASS-F) zu den in der Anlage 2 festgesetzten Stundenpauschalen bescheidmäßig für persönliche Assistenzleistungen für Menschen mit ausschließlicher Körperbeeinträchtigung in Form von Kontingenten zuerkannt werden. Die Punkte 1., 2. und 4. dieser Anlage sind bei dieser Form der direkten finanziellen Leistungszuerkennung an den Menschen mit Behinderung nicht zur Anwendung zu bringen. Für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung kann die bescheidmäßige Zuerkennung in Form dieser Geldleistung nicht erfolgen.

4. Kontrolle der Abrechnung und Controlling

- 4.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, jede Änderung der Grunddaten ohne unnötigen Aufschub sofort (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.2. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, ein Qualitätssicherungs- und Controllingblatt (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.3. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet Kostendaten (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.4. Organe der leistungsverrechnenden Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz und Organe der Landesregierung können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten Einsicht in Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen.
- 4.5. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen den leistungsverrechnenden Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz zu übermitteln.